Die Kinderstation der freiwilligen und Einwohner-Armenpflege der Stadt Zürich, in Zürich IV, Winterthurerstrasse 59

Autor(en): **Schmid, C. A.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **6 (1908-1909)**

Heft 8

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837778

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

per Monat erreichen. Davon sind für Miete und Kostgelder zu verwenden 160 Fr. Dem Vater B. bleiben also für seinen Haushalt (4 Personen) und die Bekleidung zweier weiterer Kinder 180 Fr. monatlich. Das ist erheblich mehr als hier vielen Arbeitern mit größern Familien nach Bezahlung des Hauszinses zur Verfügung steht. Es ist aber anzunehmen, daß das Leben in Paris teurer ist als in Zürich, und daß der schweizerische Hilfsverein sich nicht mit seinen eigenen Mitteln an der Unterstützung beteiligen würde, wenn er die fragliche Unterstützung nicht für nötig hielte. Auch darf nicht übersehen werden, daß zur Unterstützung nur die amtlichen Armenpflegen pflichtig sind. Ihre Leistungen sind vor allen andern zur Deckung des Notbedarfes zu verwenden. Was andere außer ihnen noch freiwillig tun, kommt erst in zweiter Linie in Betracht. Was von M. und Paris zusammen im vorliegenden Falle verlangt wird, das übersteigt aber keinesfalls die notwendigste Unterstützung.

3. Der Heimruf erscheint gegenüber der Familie B. nicht am Platze; denn B. hat in Paris guten und ständigen Verdienst. Auch die Armenpflege M. stellt sich bedeutend besser, als wenn die große Familie hier in Not gekommen wäre.

Die Heimnahme einzelner Kinder gegen den Willen des Vaters ist, abgesehen von allem andern, auch nach § 14 des Armengesetzes nicht statthaft. Es liegen keine Momente dafür vor, daß die Verpflegung und Erziehung der Kinder nicht mit Vertrauen dem Vater überlassen bleiben dürfen. Sollte sich dies ändern, so würde ohne Zweifel der schweizerische Hilfsverein selbst Antrag stellen auf Versorgung der Kinder. Falls sich die Armenpflege von Zeit zu Zeit zu informieren wünscht, wird ihr der Hilfsverein wohl auch nach dieser Richtung an die Hand gehen. *N.*

Die Kinderstation der freiwilligen und Einwohner-Armenpflege der Stadt Zürich, in Zürich IV, Winterthurerstraße 59.

Schon in den ersten Jahren ihres Bestehens war die Armenpflege häufig im Falle, vorübergehend kleine Kinder passend zu versorgen. Bis im Dezember 1904 jedoch behalf man sich mit Privatkostorten. Da es aber je länger, je schwieriger wurde, gute Kostorte zu bekommen und zu behalten, so entschloß sich die Leitung der Armenpflege zum Regiebetrieb einer eigenen Kinderstation auf breiterer Grundlage, bestimmt zur vorläufigen und vorübergehenden Aufnahme und Beherbergung von mittellosen Kindern im Säuglingsalter und in der diesem benachbarten Altersstufen.

Aufgenommen werden müssen Kinder, wenn z. B. die Mutter in eine Krankenanstalt versetzt wird, oder wenn die Eltern in Haft eingezogen oder obdachlos werden u. s. w.

Die Frequenz der Anstalt, die in starkem Maße von der bürgerlichen Armenpflege Zürich, unserem Schulwesen, vom Amtsvormund, vom Verhörrichteramt, von der Kinderschutzvereinigung und vom Säuglingsheim mitbenutzt wird, ist eine sehr lebhafte; es werden jährlich 200 Kinder beherbergt. Die Sterblichkeit ist eine sehr geringe, trotzdem die Kinder oft in bedenklichem Zustande übergeben werden. Das Anstaltspersonal besteht aus der Leiterin, einer Oberschwester, und 2—3 weiteren Hilfskräften; das gesamte Personal wird von der Schweizerischen Pflegerinnenschule in Zürich gestellt und untersteht ihrer Jurisdiktion. Ein besonderer Vertrauensarzt besucht täglich die Anstalt, die 20—25 Kinder beherbergen kann. Die Verwaltung besorgt die Armenpflege, ohne Mitwirkung eines besonderen Damenkomitees, selbst. Fremden Armeninstanzen wird per Kind täglich ein Kostgeld von Fr. 1. 50 verrechnet, der Verpflegungstag kostet die Pflege aber mindestens Fr. 2. 60. Es entsteht somit alljährlich ein Defizit von bis auf 5000 Fr.

Eigentum der Armenpflege ist nur die ganze innere Einrichtung der Kinderstation, im Werte von rund 20,000 Fr.; die Liegenschaft, ehemals Wohnstätte des Dichters Widmer „zum schönen Grund", ist im Besitze des Bürgerlichen Armengutes der Stadt und an die Pflege zu billigem Zinssatz verpachtet.

Die Einrichtung und der Betrieb einer Kinderstation ist eine absolute Notwendigkeit für die Großstadt Zürich. Man könnte auf sie nicht verzichten. Vielmehr sollte sie nicht nur bedeutend vergrößert und verbessert, sondern in öffentlichen Betrieb der Stadt übernommen werden. Herr Geh. Sanitätsrat Dr. Taube in Leipzig, der die Anstalt eingehend besichtigte, gab unumwunden zu, daß die Armenpflege mit den ihr zu Gebote stehenden baulichen und finanziellen Hilfsmitteln gemacht hat, was überhaupt zu machen war.

Dr. C. A. Schmid.

Armenrecht.

Durch Beschluß vom 5. November 1907 (abgedruckt in Nr. 8 Jahrgang V des „Armenpflegers") hatte das zürcherische Obergericht entgegen der frühern Praxis dahin entschieden, daß die Bewilligung des Armenrechtes gemäß § 280 des zürcherischen Rechtspflegegesetzes auch die Befreiung von der Kautionsleistung für die Kosten der öffentlichen Vorladung der unbekannt wo abwesenden Gegenpartei in sich schließen soll.

Das Bezirksgericht Winterthur versuchte durch Beschluß vom 20. Januar 1909 in einer Vaterschaftsangelegenheit die frühere Praxis wieder herzustellen, indem es einer Vaterschaftsklägerin auf Grund eines amtlichen Armutszeugnisses zwar das Armenrecht erteilte, aber ausdrücklich die Kautionsauflage für die Kosten der öffentlichen Vorladung der Gegenpartei aufrecht erhielt.

Zur Begründung seines Standpunktes führte das Bezirksgericht Winterthur an, daß § 280 des zürcherischen Rechtspflegegesetzes die Folgen der Armenrechtserteilung erschöpfend normiere, indessen von einer Befreiung von der Kautionspflicht für die Kosten der öffentlichen Ladungen nichts erwähne, in Notfällen könne durch Erstreckung der Kautionsfrist geholfen werden; die gänzliche Befreiung von der Kautionspflicht habe zur Folge, daß vielfach Parteien, denen die Beibringung der gegnerischen Adresse möglich wäre, dies unterlassen und statt dessen den Gegner auf Staatskosten ausschreiben lassen.

Der gegen diesen Entscheid des Bezirksgerichtes Winterthur ergriffene Rekurs wurde von der ersten Appellationskammer des Obergerichtes durch Beschluß vom 13. Februar 1909 gutgeheißen im wesentlichen aus den in dem zitierten Entscheid vom 5. November 1907 erwähnten Gründen und unter speziellem Hinweis darauf, daß den von der Vorinstanz befürchteten allfälligen Mißbräuchen durch eventuelle Verhängung von Ordnungsbußen oder nachträglicher Entziehung des Armenrechtes ausreichend gesteuert werden könne.

Das Obergericht hält also, und gewiß dem eigentlichen Sinn des Gesetzes folgend, an seiner ausdehnenden Interpretation des § 280 des zürcherischen Rechtspflegegesetzes fest, was speziell auch die Armenbehörden, die früher vielfach genötigt waren, solche Kautionen aus dem Armengut zu leisten, zu vernehmen interessieren mag.

Dr. W. Sch.

Bern. Sanatorium für Tuberkulöse. Im Großratssaale in Bern tagte am 6. März eine von der kantonalen Sanitätsdirektion (Regierungsrat Klay) einberufene öffentliche Versammlung zur Beratung der Frage, ob nicht die Tuberkulosenheilstätte Heiligenschwendi erweitert oder eine zweite Heilstätte an einem andern Orte errichtet werden sollte, und zur Beratung der Kampfmittel gegen die Tuberkulose im allgemeinen. Die Versammlung war von ca. 50 Personen (Ärzten, Geistlichen und andern im öffentlichen Leben stehenden Persönlichkeiten) besucht. Dr. Ost-Bern hielt ein Referat über die Verheerungen der Tuberkulose im Kanton Bern, die Hauptursachen der Krankheit und die wirksamsten Mittel zu ihrer Bekämpfung. Neben vermehrter Staatshülfe verlangte er namentlich eine richtige Wohnungs-Kontrolle in allen Gemeinden, dazu in erster Linie die Erweiterung der durchaus nicht mehr genügenden Heilstätte oder den Bau